

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Obermarch (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Obermarch und ihren Klientinnen und Klienten (nachfolgend Klienten genannt) wird bestimmt durch

- a. die aktuelle Leistungsplanung (Auftragsbestätigung) basierend auf der Bedarfsabklärung,
- b. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- c. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

Leistungen

- (1) Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung (Auftragsbestätigung), welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der Klienten abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.
- (2) Mitarbeitende erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Obermarch und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex Obermarch nicht gestattet.

Einsatz von Dritten

Die Spitex Obermarch erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.

Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

- (1) Kosten der **Pflegeleistungen**, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom Klienten ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten des Klienten.
- (2) Kosten für **Hauswirtschaftsleistungen** gehen vollständig zulasten der Klienten. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).
- (3) Werden die Leistungen der Spitex Obermarch *vorübergehend* zugunsten von **ausserkantonalen Klienten** erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb deren Wohnkantons), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten der Klienten, denen die allfällige Rückforderung von der Versicherung und vom Wohnkanton obliegt.
- (4) Werden Leistungen der Spitex Obermarch zugunsten **von Klienten mit Wohnsitz in einem anderen Land** erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts in der Obermarch), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten der Klienten denen die allfällige Rückforderung von Versicherungen etc. obliegt.

Rechnungstellung und Fälligkeit

- (1) **Leistungen**, die von **der obligatorischen Krankenpflegeversicherung** übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Die Rechnungen werden im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit dem System Tiers Payant abgerechnet.
- (2) Die **Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen** werden den Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

	(3) Wird die Vereinbarung mit der Spitex Obermarch klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.
Abbestellung von Leistungen	(1) Für Einsätze an Werktagen, die der Kunde nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, kann die Spitex Obermarch den Klienten Rechnung stellen. (2) Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.
Vertragskündigung	(1) Die Kündigung des Vertrags kann vom Leistungserbringer in schriftlicher Form verlangt werden. (2) In besonderen Fällen behält sich die Spitex Obermarch vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der Klientinnen oder Klienten, gemäss Anhang zu den Leistungsverträgen mit den Gemeinden) Die Beendigung des Einsatzes erfolgt erst nach Information des Hausarztes, bzw. des zuständigen Arztes.
Sondertarif Hausdienst für Vereinsmitglieder	(1) Vereinsmitgliedern des Vereins Spitex Obermarch wird ein reduzierter Hausdiensttarif gewährt. (2) Für Neumitglieder kommt der vergünstigte Tarif nach einer Karenzfrist von 3 Monaten nach Zahlungseingang des Vereinsmitgliederbeitrages zur Anwendung. Bei bisherigen Mitgliedern, welche ihre Mitgliedschaft auf Zahlungseinladung bis 30.6. im Folgejahr nicht erneuert haben, entfällt der Anspruch auf den Mitgliedertarif. Bei Einzahlung nach dem 30.6. wird eine Karenzfrist wie für Neumitglieder angewendet.
Schweigepflicht	Die Spitex Obermarch verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.
Haftung	(1) Die Spitex Obermarch haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind. (2) Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. (3) Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
Gerichtsstand	Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Obermarch und den Klienten ist der Sitz der Spitex Obermarch.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Vorstand der Spitex Obermarch am 22. Juni 2016 genehmigt und treten per 1. Juli 2016 in Kraft.